

Arbeitshilfe

**„Standards für die Durchführung
von Verfahrenspflegschaften in
Westfalen-Lippe“**

**erarbeitet vom
Arbeitskreis Verfahrenspflegschaft
beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe**



**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe** www.lwl.org

Inhalt

- Vorwort
- Warum eine Arbeitshilfe?
- Die Gesetzesgrundlage
- Ziele der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
 - Rolle und Aufgabe**
 - gegenüber dem Kind
 - gegenüber den Eltern
 - gegenüber den Familiengerichten
 - gegenüber den Jugendämtern
 - was der/die Verfahrenspfleger/in nicht ist.
- Qualitätskriterien
- Ausblick

Mitwirkende des Arbeitskreises Verfahrenspflegschaft beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Eva Damm, Verfahrenspflegerin, Anwaltschaft des Kindes e.V.; Martina Große Feldhaus, Verfahrenspflegerin, Lüdinghausen; Susanne Freßdorf, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen; Stefanie Holtstiege, Verfahrenspflegerin, Münster; Heidi Knapp, Landesjugendamt Westfalen-Lippe; Martin Lengemann, Landesjugendamt Westfalen-Lippe; Anne Mader, Verfahrenspflegerin, pme Familienservice GmbH, Münster; Angelika Nordmann-Engin, Sozialdienst katholischer Frauen Bocholt e.V.; Dr. Kerstin Petersen, Verein Kinder haben Rechte e.V.; Heike Proen, Verfahrenspflegerin, Rheine; Wolfgang Rüting, Kreis Warendorf, Amt für Kinder Jugendliche und Familien; Heidemarie Schmidt, Verfahrenspflegerin, Sozialdienst kath. Frauen Münster e.V.; Andrea Stroet, Verfahrenspflegerin, Münster, Gabriele Unger, Verfahrenspflegerin, Paar- und Familienmediation, Psychosoziale Praxis für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Münster; Anette Zimmermann, Rechtsanwältin, AnwaltMediatorin, Verfahrenspflegerin, Münster

Vorwort

Die Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche ist Bestandteil einer in den letzten 30 Jahren des letzten Jahrhunderts in Gang gesetzten weltweiten Entwicklung:

Kinder sollen in alle sie berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren einbezogen werden (Art. 12 UN-Konvention über die Rechte des Kindes).

Die Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche wurde in Deutschland als Interessenvertretung bzw. „Anwalt des Kindes“ erstmals im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 gesetzlich fixiert.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe hat mit den Kooperationspartnern, dem Verein Kinder haben Rechte e.V., dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster und dem Sozialdienst Kath. Frauen, Zentrale e.V, Dortmund und Sozialdienst Kath. Frauen, Münster zu der Einführung der neuen Rechtsfigur im Dezember 2000 eine Fachtagung durchgeführt.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist das Ergebnis eines Arbeitskreises, der sich nach der Fachtagung mit dem Ziel zusammengeschlossen hat, einheitliche **Standards für die Durchführung von Verfahrenspflegschaften** - vorläufig in dem Bezirk des Landgerichtes Münster - zu formulieren, damit diese später in der gesamten Region Westfalen-Lippe Anwendung finden.

Bei der Einführung des § 50 FGG hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Bestellung eines/einer Pflegers/in geregelt. Er hat jedoch nicht näher benannt, welche Eignungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten von Verfahrenspflegern/innen gefordert werden. Diese Zurückhaltung verwundert umso mehr, ist doch die parteiische Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in einer extrem belastenden Lebenssituation mit einer hohen Verantwortung verbunden.

Warum eine Arbeitshilfe?

Verfahrenspflegschaft ist immer noch ein neues und teilweise unbekanntes Instrument in familiengerichtlichen Verfahren. In seiner Umsetzung werden bei allen Verfahrensbeteiligten regelmäßig noch viele Fragen aufgeworfen.

Um das Instrument der Verfahrenspflegschaft strukturiert und transparent einzusetzen, formulierten die am Arbeitskreis teilnehmenden Fachkräfte gemeinsame Standards für die Durchführung von Verfahrenspflegschaften im Landgerichtsbezirk Münster. Diese sollen einerseits zu einer inhaltlichen Orientierung und einem einheitlichen Vorgehen in der Region führen und andererseits eine praktische Hilfe für ein abgestimmtes Handeln zwischen den verschiedenen Beteiligten sein.

Wenn im folgenden Text von Kindern gesprochen wird, sind Minderjährige unter 18 Jahren gemeint.

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt in komprimierter Form die wichtigsten Positionen und Aspekte zum Themenkomplex Verfahrenspflegschaft wieder.¹

Die Gesetzesgrundlage

In § 50 Abs. 1 FGG werden die Voraussetzungen zur Anwendung des Instrumentes der Verfahrenspflegschaft ausgeführt und in § 50 Abs. 2 FGG wird benannt, wann eine Pflegebestellung in der Regel erforderlich ist.

§ 50 FGG (Pfleger für das Verfahren)

Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

- 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht.*
- 2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Erziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder*
- 3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.*
- 4. Die Bestellung endet, sofern sie nicht aufgehoben wird,*
 - 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder*
 - 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens*
- 5. Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs. 3.*

¹ Als Diskussionsgrundlage dieser Arbeitshilfe dienen u.a. die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (Bad Boll), 2001

Ziele der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen:

- Ziel und Anliegen der Verfahrenspflegschaft ist es, gemeinsam mit dem betroffenen Kind dessen „subjektiven“ Willen, seine Interessen und Bedürfnisse im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens herauszuarbeiten.
- Ein/e Verfahrenspfleger/in hat die Aufgabe, den Willen des Kindes so authentisch wie möglich ins Verfahren einzubringen.
- Ein/e Verfahrenspfleger/in soll die Rechte des Kindes vertreten, den Kindeswillen und die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung bringen, die parteiische Vertretung des Kindes gegenüber allen Verfahrensbeteiligten hervorheben und dafür sorgen, dass der Kindeswille ernst genommen wird. In diesem Sinne ist der/die Verfahrenspfleger/in „Anwalt des Kindes“ und nimmt dessen Interessen im familiengerichtlichen Verfahren eigenständig wahr. Die Interessenlage des Kindes wird sich hierbei als sehr individuell und kindspezifisch darstellen.
Gleichwohl wird das Kindeswohl nicht außer Acht gelassen, denn die Rechte des Kindes, der Kindeswille und das Kindeswohl sind nicht isoliert zu betrachtende Kategorien eines gemeinsamen Zusammenhanges mit entsprechend großer Bedeutung für die Entwicklung und das Wohlergehen des betroffenen Kindes.
- Ein weiteres Ziel ist: Dem Kind hinsichtlich der Verfahrensabläufe Transparenz zu verschaffen und für ein kindgerechtes Verfahren zu sorgen. Für die Dauer des Verfahrens soll der/die Verfahrenspfleger/in das Kind in allen Fragen beraten und begleiten, über alle richterlichen Entscheidungen informieren und vor belastenden Situationen im Verfahren schützen.

Rolle und Aufgabe :

Aus der Bestellung durch das Familiengericht ergibt sich ein spezifisches Rollenverständnis für den/die Verfahrenspfleger/in und dementsprechende Handlungsaufträge. Im folgenden wird beschrieben, in welchem Verhältnis der/die Verfahrenspfleger/in zu den anderen in das gerichtliche Verfahren involvierten Personen steht. Das Verhältnis zu den anderen Verfahrensbeteiligten definiert sich demnach wie folgt:

⇒ ... gegenüber dem Kind:

- Verfahrenspfleger/innen arbeiten mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters, die auf Grund ihrer individuellen Lebenssituation in ein familiengerichtliches Verfahren involviert sind. Aus der Perspektive des Kindes befassen sich Verfahrenspfleger/innen u.a. mit strittigen sorgerechtlichen und umgangsrechtlichen Fragen sowie Fragen des Eingriffs in das elterliche Sorgerecht und des Kinderschutzes.
- Eine Aufgabe der Verfahrenspfleger/innen ist die Wahrnehmung der dem Kind zustehenden Rechte im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens, insbesondere dem Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Eine zentrale Funktion der Verfahrenspflege gegenüber dem betroffenen Kind ist dabei die Parteilichkeit zu Gunsten des Kindes im Sinne einer Interessenvertretung.
Die Begleitung und Unterstützung des Kindes bei der Entwicklung und Äußerung des subjektiven Kindeswillens im familiengerichtlichen Verfahren gehören zu den wichtigsten Zielen der Verfahrenspflegschaft. Das Kindeswohl als objektive Kategorie der kindlichen Entwicklungsbedingungen wird von dem/der Verfahrenspfleger/in beachtet und sich hieraus ergebende Konsequenzen mit dem betroffenen Kind erörtert.
- Als „Anwalt des Kindes“ haben Verfahrenspfleger/innen die Aufgabe, den Willen des Kindes zu dokumentieren, in das Verfahren einzubringen, uneingeschränkt zu Gehör zu bringen und diesen damit gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten transparent und nachvollziehbar zu machen.

⇒ ... gegenüber den Eltern:

- Bei erheblichen Interessengegensätzen zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter kann / soll ein/e Verfahrenspfleger/in bestellt werden, um die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen.
- Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens tritt der/die Verfahrenspflege/inr an die Stelle des gesetzlichen Vertreters, dass heißt, dass der/die Verfahrenspfleger/in für die Dauer des familiengerichtlichen Prozesses die Rechte des Kindes im Verfahren wahrnimmt. Die elterliche Sorge wird dadurch für diesen Funktionsbereich eingeschränkt.
- Der/die Verfahrenspfleger/in strebt eine vertrauensvolle „Zusammenarbeit“ mit den Personensorgeberechtigten an, vor allem dann, wenn das Kind in deren Haushalt lebt. Die Aktivitäten des/der Verfahrenspflegers/in konzentrieren sich

jedoch auf das Kind. Beratungen, bzw. Mediationen bezogen auf die ganze Familien überschreiten den Handlungsauftrag des Verfahrenspflegers.

⇒ **... gegenüber den Familiengerichten:**

- ⇒ Als Anwalt des Kindes tritt der/die Verfahrenspfleger/in gegenüber dem Gericht als eigenständiger und weisungsungebundener Verfahrensbeteiligter auf. Von dem/der Verfahrenspfleger/in wird es abhängen, wie die Rechte, der Wille, die Bedürfnisse und Perspektiven aus Sicht des Kindes im Verfahren zur Geltung kommen.
- Verfahrenspfleger/innen haben keine gutachterliche Funktion gegenüber dem Familiengericht. Zur Klärung objektiver Fragestellungen werden vom Gericht externe Sachverständige/Gutachter/innen bestellt.
- Zur Vorbereitung auf das familiengerichtliche Verfahren fertigt der/die Verfahrenspfleger/in eine umfassende schriftliche Stellungnahme an. Diese dient auch als Dokumentation des Kommunikationsprozesses mit dem Kind und der Herausstellung des Kindeswillens, seiner Interessens- u. Bedürfnislage.
- Zur Klärung, vor allem dringender Verfahrensfragen im Interesse des Kindes liegt es in der Verantwortung des/der Verfahrenspflegers/in, entsprechende Anträge beim Familiengericht zu stellen.

⇒ **... gegenüber den Jugendämtern:**

- Gegenüber den Jugendämtern tritt der/die Verfahrenspfleger/in mit einem eigenständigen Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes auf. Im Gegensatz zum Jugendamt operiert der/die Verfahrenspfleger/in aus der Perspektive des „Kindeswillen“ heraus. Das Jugendamt nimmt im Verfahren die Rolle zur Wahrung des „Kindeswohls“ ein (§§1 u. 50 SGB VIII), jedoch ohne unmittelbare Zuerkennung einer Subjektstellung des betroffenen Kindes.
- Entsprechend seines familienzentrierten Ansatzes bzw. seiner Rolle im Verfahren kann vom Jugendamt keine ausschließliche Interessenvertretung des Kindes wahrgenommen werden. Das Jugendamt hat qua Definition eine unparteiische und neutrale Position allen Familienmitgliedern gegenüber. Gleichwohl hat es das Kindeswohl im Blick zu behalten. Beratung durch das Jugendamt hat allen Beteiligten gegenüber in überparteiischer Weise zu erfolgen.

Was der/die Verfahrenspfleger/in nicht ist!

Er ist

- kein/e Therapeut/in, Familienberater/in oder Mediator/in
- nicht Ermittlungsgehilfe/in des Gerichts oder der Jugendhilfe

- kein/e Sachverständige/r, Gutachter/in und kein/e Diagnostiker/in
- kein/e allumfassender Berater/in für das Kind
- keine Verdoppelung der Jugendhilfe oder ihr „Ausfallbürge“

Qualitätskriterien:

§ 50 FGG definiert nicht, welche Kompetenzen und Qualifikationen mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung einer Verfahrenspflegschaft erforderlich sind. Entsprechende Rahmenkriterien einer qualitativ angemessenen Praxis der Verfahrenspflegschaft sind daher vorerst aus der Praxis selbst zu entwickeln.

- Um die Interessen des Kindes vertreten zu können, müssen Verfahrenspfleger/innen unabhängig – im Sinne von nicht weisungsgebunden – arbeiten können. Dabei muss der/die Verfahrenspfleger/in die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Handelns besitzen.
- Er/sie muss über **professionelle Erfahrungen** im Umgang mit Kindern verfügen.

Die Ausübung einer Verfahrenspflegschaft ist dabei nicht zwingend an spezifische Berufsgruppen gebunden. Erforderlich ist vielmehr die Auseinandersetzungen mit den vielfältigen Anforderungen hinsichtlich der Situation eines Kindes im Rechtsstreit Erwachsener. Vor diesem Hintergrund sind juristische, sozialpädagogisch und psychologische Berufsgruppen für die Übernahme einer Verfahrenspflegschaft geeignet.

Fortbildungen und Zusatzqualifikationen bzw. Ausbildungen zur Thematik Verfahrenspflegschaft stellen eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Praxis der Verfahrenspflegschaft dar. Eckpunkte einer solchen Ausbildung sind:

- Grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter;
- Kommunikation / Beziehungsaufbau zum Kind im Kontext der Verfahrenspflegschaft und des familiengerichtlichen Verfahrens;
- Rollenentwicklung / Rollenklarheit Verfahrenspflegschaft in Bezug auf alle Beteiligten;
- Methoden- und Handlungssicherheit;
- Umfassende Kenntnisse und Anwendung familien- und jugendrechtlicher Gesetze und verfahrensrechtlicher Bestimmungen.

Die Qualität des Prozesses und der Arbeitsergebnisse der Verfahrenspflegschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Merkmalen festzumachen. Die Leitfrage lautet dabei: Woran stellen wir fest, dass der/die Verfahrenspfleger/in mit Blick auf die Lebenssituation eines betroffenen Kindes erfolgreich tätig werden konnte?

- Der/die Verfahrenspfleger/in tritt als unabhängige Fachkraft in das Verfahren ein und nimmt die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse des betroffenen Kindes umfassend wahr.
- Dem/der Verfahrenspfleger/in gelingt der vertrauensvolle Beziehungsaufbau zum Kind. Auf dieser Grundlage kann das betroffene Kind seine Wünsche, Interessen und Bedürfnisse - unabhängig und gleichberechtigt zu den Interessen der Erwachsenen - zum Ausdruck bringen.
- Die Verfahrenspflegschaft grenzt sich deutlich von den Aufgaben und Funktionen der anderen Interessensträgern ab, vermittelt jedoch die Bedeutung der Verfahrenspflegschaft gegenüber Eltern, Gericht, Jugendamt und weiteren Beteiligten.
- Im Familiengerichtsverfahren nimmt die Verfahrenspflegschaft deutlich erkennbar die Optionen für das betroffene Kind wahr. Dies drückt sich aus:
 - - in der dokumentierten Darstellung der Interessen des betroffenen Kindes,
 - - durch das Stellen erforderlicher Anträge,
 - - durch Interventionen zum Schutz der Kindesinteressen,
 - - letztlich durch die Kenntnis und Akzeptanz der kindlichen Interessen und deren Wahrnehmung und Akzeptanz durch die anderen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren.
- Das Kind ist und wird fortlaufend – altersentsprechend - über seine Rechte und Möglichkeiten informiert. Es kennt den Verfahrensstand, kennt die anderen Beteiligten (und umgekehrt) und sieht in der Verfahrenspflegschaft seine Interessensvertretung.
- Im abschließenden Beschluss des Familiengerichtes finden sich deutliche Aussagen hinsichtlich einer Auseinandersetzung mit der kindlichen Interessens- und Bedarfslage wieder. Die Aktivitäten der Verfahrenspflegschaft bestimmen das Prozessergebnis im wesentlichen mit.

Ausblick:

Aufbau, Gestaltung und Qualitätsentwicklung der Verfahrenspflegschaft muss, vor allem in Ermangelung gesetzgeberischer Vorgaben, aus sich selbst heraus stattfinden. Die vorliegende Arbeitshilfe ist daher als Einstieg bzw. Weiterentwicklung der regionalen Praxis der Verfahrenspflegschaft im Einzugsbereich des Landesjugendamtes Westfalen Lippe zu verstehen. Wichtig wird es sein, dass die Praxisentwicklung auch weiterhin stattfindet und die Verfahrenspflegschaft die Chance bekommt, sich als Instrument zur Stärkung der Rechte von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren weiter zu etablieren. Kein anderes Rechtsinstrumentarium in Deutschland nimmt als normierte Handlungsmöglichkeit in so konkreter Form Bezug auf die Rechte von Kinder und Jugendlichen wie die Verfahrenspflegschaft.

Diese innovative Entwicklung im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland weiter zu entwickeln, stellt von daher eine bedeutende fachliche Herausforderung dar. Gefordert im kooperativen Sinne sind hierbei vor allem auch Justiz und Jugendhilfe als die beiden Instanzen, die jeweils aus einer eigenständigen fachlichen Position heraus, betroffene Kinder und Jugendliche ansprechen und vor diesem Hintergrund die prinzipielle Notwendigkeit zur Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft bejahen und fördern.

Gelingen kann dieses insbesondere durch:

- eine offensive Bestellpraxis der Familiengerichte;
- eine nachvollziehbare Begründung bei nicht Bestellung,
- eine offensive Anregungs- bzw. Beantragungspraxis der Jugendhilfe;
- Schaffung und Koordination regionaler Arbeitskreise Verfahrenspflegschaft;
- Integration der Verfahrenspflegschaft in die örtlichen Hilfs- und Unterstützungssysteme für Familien in Krisen und Konfliktlagen;
- Beachtung und Förderung der Verfahrenspflegschaft durch die Jugendpolitik.